

Satzung

der Reformhaus eG

Stand 07/2021



Inhaltsverzeichnis

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Tod eines Mitglieds
- § 7a Insolvenz eines Mitglieds
- § 8 Ausschluss
- § 9 Auseinandersetzung

III Nichtmitglieder

- § 10 Übergangsregelung in besonderen Fällen
- § 11 Partnergeschäfte

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Pflichten der Mitglieder
- § 14 Vertriebsbindung
- § 15 Bußgeld

V Organe der Genossenschaft

- § 16 Organe der Genossenschaft

A Der Vorstand

- § 17 Leitung der Genossenschaft
- § 18 Vertretung
- § 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse
- § 22 Willensbildung
- § 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 24 Kredit an Vorstandsmitglieder

B Der Aufsichtsrat

- § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- zustimmungsbedürftige Angelegenheiten -

- § 27 Zusammensetzung und Wahl
- § 28 Konstituierung, Beschlussfassung

C Generalversammlung

- § 29 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 30 Frist und Tagungsort
- § 31 Einberufung und Tagesordnung
- § 32 Versammlungsleitung
- § 33 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 34 Mehrheitserfordernisse
- § 35 Entlastung
- § 36 Abstimmung und Wahlen
- § 37 Auskunftsrecht
- § 38 Protokoll
- § 39 Teilnahmerecht
- § 40 freibleibend

VI **Eigenkapital und Haftsumme**

- § 41 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 42 Gesetzliche Rücklage
- § 43 Andere Ergebnismrücklagen
- § 44 Nachschusspflicht

VII **Rechnungswesen**

- § 45 Geschäftsjahr
- § 46 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 47 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VIII **Liquidation**

- § 49 Liquidation

IX **Bekanntmachungen**

- § 50 Bekanntmachungen

X **Gerichtsstand**


- § 51 Gerichtsstand

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Reformhaus eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Zarrentin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
2. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) der Ein- und Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Vermittlung von Waren- und Dienstleistungsangeboten für Mitglieds-geschäfte (vgl. § 3 Ziff. 6.) und für Geschäfte im Sinne der §§ 10 und 11 im Rahmen eines nach wirtschaftlichen Grundsätzen und lebensre-formerischen Zielen gestalteten Sortiments (vgl. Ziff. 3.), insbesondere von Waren, die mit der Wort-/Bildmarke  gekennzeichnet sind (die "Reformhaus®-Exklusivprodukte") und ausschließlich in den vorgenannten Geschäften angeboten werden,
 - b) die Schaffung von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieds-geschäfte und zur Sicherung ihrer Existenz als selbstständige mittelständische Fachgeschäfte.
3. Das in Ziff. 2. a) genannte Warensortiment setzt sich zusammen aus Produkten aus biologischer Landwirtschaft, hochwertigen Lebensmitteln, Nah-rungsergänzungsmitteln, natürlichen Körperpflegemitteln, Naturarzneimitteln, diätetischen Lebensmitteln und sonstige Waren, die nicht im Widerspruch zu einer gesunden Lebensführung stehen. Das Lebensmittelsortiment ist so auszurichten, dass es für eine lactovegetabile bzw. ovolactovegetabile Ernährung geeignet ist.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
5. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn diese der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung der Mitglieder zu dienen bestimmt sind. Die Genossenschaft kann den in Ziffer 2 genannten Gegenstand auch über eine oder mehrere Beteiligungsgesellschaften ganz oder teilweise verfolgen.


II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer
 - a) Inhaber/in oder Mitinhaber/in mindestens eines von der Genossenschaft anerkannten stationären Mitgliedsgeschäftes ist oder ein solches selbstständig und verantwortlich leitet,
 - b) nicht ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder an einem solchen beteiligt ist und sich auch nicht ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt und auch nicht fremden Wettbewerb, insbesondere den anderer Einzelhandelshandelsketten, in sonstiger Weise fördert,
 - c) volljährig, geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie dessen finanzielle Verhältnisse geordnet sind,
 - d) Kenntnisse in Theorie und Praxis nachweist, die die Gewähr dafür bieten, dass das von ihm/ihr geleitete Mitgliedsgeschäft kaufmännisch und im Einklang mit den Mitgliedspflichten geführt wird.

Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse muss durch erfolgreichen Abschluss der für Bewerber um die Mitgliedschaft eingerichteten Seminare der Stiftung Reformhaus-Fachakademie in Oberursel geführt werden.

3. Aufgenommen werden können auch Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt, z. B. zum Zwecke der Wahrnehmung von Organämtern.
4. Ein Mitgliedsgeschäft im Sinne dieser Satzung ist ein unter Verwendung der

Wortmarke „Reformhaus®“ sowie der Wort-/Bildmarke  betriebenes stationäres Einzelhandelsfachgeschäft oder Onlineshop. Als Mitgliedsgeschäft gelten auch solche Onlineshops, die über die Homepage eines Mitglieds oder dessen Gesellschaft, die das/die stationäre(n) Mitgliedsgeschäft(e) eines Mitglieds betreibt (Betreibergesellschaft), direkt oder über einen Link zugänglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Onlineshop unter derselben oder einer anderen Firma bzw. durch eine andere Gesellschaft als das/die stationäre(n) Mitgliedsgeschäft(e) eines Mitglieds betrieben wird.

Das Mitgliedsgeschäft muss als eigenständiges Fachgeschäft bzw. als eigenständiger Onlineshop in Erscheinung treten. Es darf beim Publikum nicht den Anschein erwecken, es handle sich lediglich um eine Abteilung oder einen Onlineshop eines anderen Einzelhandelsunternehmens. Es darf nicht als

Discountgeschäft bzw. –shop, Verbrauchermarkt oder ähnlicher Geschäftstyp geführt werden.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft, die erst nach voller Zahlung der Geschäftsanteile erfolgt. Falls der Vorstand einer Ratenzahlung zustimmt, kann die Zulassung bereits erfolgen, wenn die gem. § 41, Ziff. 2 vorgesehene Einzahlung von 52,00 EUR je Geschäftsanteil erfolgt ist.
6. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (vgl. § 19 Ziff. 2. g)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Kündigung: § 5,
Übertragung des Geschäftsguthabens: § 6,
Tod: § 7,
Insolvenz: § 7a
Ausschluss: § 8.

Es gelten für

die Auseinandersetzung: § 9,
die Übergangsregelung in besonderen Fällen: § 10.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied wird.
2. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist abhängig von der Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch den Erwerber.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Im Übrigen findet § 9 Anwendung.

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es mit der Bezahlung von Forderungen der Genossenschaft länger als 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - c) es zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere das Ansehen der Genossenschaft oder ihrer Marken oder das Ansehen der Mitglieder in der Öffentlichkeit gefährdet oder sein Verhalten die Idee einer „gesunden Lebensführung“ schädigt,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Mitglieder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung oder an anderen Veranstaltungen der Genossenschaft teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Obmann bzw. Obfrau sein. Außerdem gelten § 14 Abs. 4. und 5. entsprechend.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nicht zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (vgl. § 6.) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
4. Alle Forderungen des ausgeschiedenen Mitgliedes, insbesondere auf Auszahlung des Geschäftsguthabens, verjähren in zwei Jahren nach seinem Ausscheiden.
5. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

III Nichtmitglieder

§ 10 Übergangsregelung in besonderen Fällen

1. Zur Weiterführung eines Mitgliedsgeschäftes kann der Vorstand dem Nachfolger auf Zeit das Recht zur Nutzung des Reformhaus[®]-Konzeptes entsprechend den vom Vorstand erlassenen Vorgaben, einschließlich des Rechts zur Benutzung der Reformhaus-Marken einräumen. Hierzu zählt auch das Recht zum Bezug und zum Vertrieb des Reformhaus[®]-Exklusivsortiments.
2. Der Nachfolger muss sich verpflichten, Mitglied der Reformhaus eG zu werden und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung die gem. vorstehender Ziff. 1. erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Partnergeschäfte

1. Soweit die Ziele der Genossenschaft gefördert werden, kann der Vorstand Partnern aufgrund eines gegenseitigen Vertrages das Recht zur Nutzung des Reformhaus[®]-Konzeptes entsprechend den vom Vorstand erlassenen Vorgaben, einschließlich des Rechts zur Benutzung der Reformhaus-Marken sowie das Recht zum Vertrieb von Reformhaus[®]-Exklusivprodukten einräumen.
2. Die Richtlinien für die Durchführung der Partnergeschäfte sind vom Vorstand aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,


1. die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und die Reformhaus-Marken gemäß den vom Vorstand erlassenen Anwendungsvorschriften zu verwenden,
2. das Reformhaus[®]-Konzept entsprechend den vom Vorstand jeweils mittels Publikationen, Rundschreiben etc. zur Verfügung gestellten Vorgaben zu nutzen,

3. Reformhaus®-Exklusivprodukte zu beziehen und in seinen anerkannten Mitgliedsgeschäften zu vertreiben,
4. an regionalen Infoveranstaltungen, die von Herstellerpartnern der Reformhaus eG angeboten werden, teilzunehmen,
5. Aus- und Weiterbildungsseminare der Stiftung Reformhaus-Fachakademie zu besuchen,
6. auf Anerkennung weiterer von ihm selbstständig und verantwortlich geleiteter Mitgliedsgeschäfte, sofern die hierfür geltenden satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind,
7. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 37 Ziff. 2. nichts entgegensteht,
8. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen (vgl. § 31 Ziff. 4.),
9. bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken (vgl. § 31 Ziff. 2.),
10. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
11. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen,
12. in die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen (vgl. § 38 Ziff. 4.),
13. in die Mitgliederliste einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

1. seine eigene fachliche Ausbildung sowie die seiner Mitarbeiter, insbesondere der Filialleiter, in jeder Weise zu fördern, vor allem die Weiterbildungsseminare der Stiftung Reformhaus-Fachakademie zu besuchen,
2. die Kunden seiner stationären Mitgliedsgeschäfte und ggf. seiner Onlineshops auf der Grundlage der Ausbildungsinhalte der Stiftung Reformhaus-Fachakademie gewissenhaft zu beraten,

3. dafür Sorge zu tragen, dass in jedem seiner Mitgliedsgeschäfte ständig mindestens eine die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Ziff. 2 d) erfüllende Fachkraft pro angefangene 200qm Verkaufsfläche tätig ist. Um diese fachlichen Voraussetzungen sicher zu stellen, hat jedes Mitglied zu gewährleisten, dass das Mitglied oder die Fachkraft im Abstand von maximal fünf Jahren ein von der Stiftung Reformhaus-Fachakademie ausgewiesenes Weiterbildungsseminar besucht hat. Dies gilt auch für Onlineshops, wenn diese eine Kundenberatung anbieten, wobei je Onlineshop eine Fachkraft tätig sein muss, die gleichzeitig auch für ein stationäres Mitgliedsgeschäft tätig sein kann, sofern der tatsächliche Umfang der Beratungsaufgabe für den Onlineshop nicht eine ausschließlich dafür tätige Fachkraft erfordert,
4. die Reformhaus® Exklusivprodukte in den Vordergrund seines Angebotes zu stellen,
5. in jedem seiner Mitgliedsgeschäfte den Verkauf – auch durch Dritte - von Waren zu unterlassen, die den Vorgaben des § 2 Abs. 3 nicht entsprechen,
6. den Warenvertrieb, das Dienstleistungsangebot, die Werbung und die Beratung eindeutig in den Dienst der Erhaltung der Gesundheit zu stellen,
7. die Wort-/Bildmarke  in der Hauptbeschriftung seiner Mitgliedsgeschäfte, auf Drucksachen, Anzeigen, im Internet sowie in sozialen Medien umfangreich zu verwenden und dabei die vom Vorstand erlassenen Anwendungsvorschriften für die Markenbenutzung umzusetzen sowie dies auf Anforderung durch die Genossenschaft in geeigneter Form nachzuweisen,
8. an den jährlich bis zu vier von Vorstand und Aufsichtsrat nach Konsultation mit Mitgliedern beschlossenen, durch Herstelleranzeigen finanzierten Werbe- und Verkaufsaktionen teilzunehmen. Mitglieder mit einem Jahresumsatz unter EUR 150.000 sind von einer Teilnahmeverpflichtung befreit,
9. alles zu unterlassen, was die Leistungskraft, den Marktauftritt der Genossenschaft, das von ihr bereitgestellte Waren- und Dienstleistungsangebot und die Verkehrsgeltung oder die Funktion ihrer Marken beeinträchtigen kann; untersagt ist hiernach z. B. die Weitergabe von wirtschaftlichem, rechtlichem oder warentechnischem Know-how der Genossenschaft durch ein Mitglied auf Franchise-Basis,
10. nach den Bestimmungen des § 41 der Satzung Geschäftsanteile zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten,
11. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrag der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (vgl. § 44),
12. für jedes vom Mitglied unterhaltene Mitgliedsgeschäft im Sinne von § 3 Abs. 4 jährlich laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, insbesondere für

- Errichtung und Unterhaltung von Betriebsräumen, -flächen oder -anlagen;
- gemeinsames Marketing;
- Interessenvertretung;
- Bereitstellung von Beratungsangeboten;
- Veranstaltung von oder Beteiligung an Verkaufs- und Fachmessen;
- überörtliche Werbe- und Imagemaßnahmen;
- Aus- und Fortbildung;
- Markenschutz;
- Beratung in Rechtsfragen;
- Qualitätssicherung;
- Laborleistungen

zu zahlen.

Der für das einzelne Mitgliedsgeschäft zu leistende Beitrag beträgt bei einem Jahresumsatz des Mitgliedsgeschäfts

| | | | | | |
|------|-----|------------|----------|-----|---------|
| bis | EUR | 150.000,00 | jährlich | EUR | 360,00 |
| bis | EUR | 250.000,00 | jährlich | EUR | 480,00 |
| bis | EUR | 500.000,00 | jährlich | EUR | 640,00 |
| bis | EUR | 750.000,00 | jährlich | EUR | 800,00 |
| über | EUR | 750.000,00 | jährlich | EUR | 960,00. |

Beiträge sind nur für die am ersten Werktag des laufenden Kalenderjahres vom Mitglied unterhaltenen Mitgliedergeschäfte zu zahlen.

Mitgliedsgeschäfte, die an einem Standort neu eröffnet werden, sind im Eröffnungsjahr von der Beitragserhebung ausgenommen. Für Mitgliedsgeschäfte, die nicht das volle Kalenderjahr unterhalten werden, wird der Beitrag zeitanteilig auf volle Monate gerundet erhoben. Etwa zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet. Bei Verlegung eines bestehenden Mitgliedsgeschäftes an einen anderen Standort bleibt die Beitragspflicht bestehen. Bei Übernahme eines bereits bestehenden Mitglieds- oder Partnergeschäftes im Laufe eines Kalenderjahres leisten Übernehmender und Übergebender den Jahresbeitrag jeweils zeitanteilig nach kaufmännisch gerundeten Kalendermonaten.

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der gesamte Verkaufsumsatz des Vorjahres ohne Umsatzsteuer einschließlich des Verkaufs von Nichtvertragsware, der im Namen und für Rechnung des Mitglieds oder dessen Betreibergesellschaft einschließlich Umsätzen aus Versand- und Markthandel sowie Umsätzen aus einem Onlineshop, für den das Mitglied beitragspflichtig ist, erzielt wird.

Das Mitglied hat auf den Beitrag eine drei Wochen nach Rechnungsdatum, jedoch nicht vor dem 15. Januar des jeweiligen Beitragsjahres, fällige Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresbeitrages zu leisten. Mitgliedsgeschäfte, für die im Vorjahr kein Beitrag erhoben wurde, leisten die Abschlagszahlung in Höhe des Mindestbeitrages. Der danach für das betreffende Kalenderjahr verbleibende Restbeitrag ist drei Wochen nach Rechnungsdatum, jedoch nicht vor dem 15. Juli des jeweiligen Beitragsjahres fällig.

Das Mitglied muss der Genossenschaft die Umsatzmeldung bis spätestens zum 01. April eines Jahres vorlegen. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, ist die Genossenschaft berechtigt, die Umsätze nach billigem Ermessen einzustufen. Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, der Genossenschaft ein Testat eines Steuerberaters oder einen Auszug der Summen- und Saldenliste der Erlöskonten, aus denen die maßgeblichen Jahresumsätze hervorgehen, vorzulegen. Bei Unterhaltung mehrerer Mitgliedsgeschäfte im Sinne von § 3 Abs. 4 ist eine vom Steuerberater testierte Aufschlüsselung des Umsatzes auf die einzelnen Mitgliedsgeschäfte vorzulegen. Sich hieraus ergebende Abweichungen zu den vom Mitglied gemeldeten oder von der Genossenschaft festgesetzten Bemessungsgrundlagen, führen zu Erstattungen oder Nachzahlungen.

13. vor jeder Eröffnung, Verlegung oder Übernahme eines stationären Mitgliedsgeschäftes die schriftliche Zustimmung der Genossenschaft einzuholen. Dasselbe gilt für alle Onlineshops im Sinne von § 3 Abs. 4.
14. vor jedem Verkauf, jeder Verpachtung oder jeder Änderung der Rechtsform, der Inhaberverhältnisse und in der Leitung eines Mitgliedsgeschäftes die Genossenschaft zu benachrichtigen,
15. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
16. auf Anforderung der Genossenschaft Auskünfte über den Umsatz, die Geschäfts- und Umsatzentwicklung - ggf. gesondert für jedes seiner Mitgliedsgeschäfte -, die Umsatzentwicklung bestimmter Waren und Warengruppen sowie über die Gestaltung seines Sortimentes zu geben. Die Auskunft über den Umsatz ist mit einem geeigneten Nachweis vorzulegen,
17. bei allen mündlichen und schriftlichen Äußerungen gegenüber Dritten auf die Interessen und das Ansehen der Genossenschaft Rücksicht zu nehmen,
18. an der Bezirksgruppenarbeit (vgl. § 40) mitzuwirken und diese zu fördern,
19. bei Beschwerden, die die Genossenschaft, ihre Organe oder andere Genossen betreffen, sich zunächst an die Genossenschaft zu wenden; dies gilt insbesondere bei beabsichtigter Klageerhebung,
20. die Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Vertriebsbindungen einzuhalten.

§ 14 Vertriebsbindung

Jedes Mitglied anerkennt die Vertriebsbindung für Waren, die mit den Reformhaus-

Marken, insbesondere der Wort-/Bildmarke Reformhaus  gekennzeichnet sind (die "Reformhaus[®]-Exklusivprodukte").

1. Es ist nur berechtigt, Reformhaus[®]-Exklusivprodukte in (einem) gemäß § 3 Ziff. 2. a) anerkannten Mitgliedsgeschäft/en zu führen.
2. Es darf Reformhaus[®]-Exklusivprodukte an Endverbraucher nur in einzelhandelsüblichen Mengen und an solche Wiederverkäufer vertreiben, die ihrerseits auf satzungsmäßiger oder vertraglicher Grundlage die Vertriebsbindung für Reformhaus[®]-Exklusivprodukte anerkannt haben.
3. Es ist ihm untersagt, Reformhaus-Marken von der Verpackung zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
4. Im Fall der Beendigung seiner Mitgliedschaft oder des Wegfalls der Anerkennung des/der von ihm geleiteten Geschäftes/e ist es dem Mitglied untersagt, künftig noch Reformhaus[®]-Exklusivprodukte zu beziehen und zu vertreiben sowie mit den Reformhaus-Marken zu werben.
5. In den Fällen der Ziff. 4. darf es den vorhandenen Bestand an Reformhaus[®]-Exklusivprodukten nur mit Zustimmung der Genossenschaft verwerten.
6. Es wird die Rechte der Genossenschaft aus der Vertriebsbindung nicht angegriffen oder gefährdet, die Genossenschaft über Verletzung dieser Rechte durch Dritte unverzüglich unterrichten und, falls sie sich zu einem Vorgehen entschließt, sie in angemessener Weise unterstützen.

§ 15 Bußgeld

1. Bei Vorliegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen die in den §§ 13 und 14 aufgestellten Mitgliedspflichten, auch bei Fortsetzung satzungswidrigen Verhaltens ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates Geldbußen verhängen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Unterlassung oder Schadensersatz, bleiben vorbehalten.
2. Die Geldbuße beträgt im Einzelfall mindestens EUR 500,00 und höchstens EUR 10.000,00. Das erhobene Bußgeld muss im Sinne der fachlichen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter Verwendung finden.

V Organe der Genossenschaft

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A Vorstand
- B Aufsichtsrat
- C Generalversammlung

A Der Vorstand

§ 17 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18 der Satzung.

§ 18 Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) sich dafür einzusetzen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden und sicherzustellen, dass die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - c) eine Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung nach Zustimmung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind,
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) soweit erforderlich, ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - f) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen in der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
 - k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen,
 - l) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,

- m) die Zuständigkeit, die Markenpolitik zu bestimmen, insbesondere die Zuständigkeit für den Beschluss, die Änderung oder Ergänzung von Markensatzungen für Kollektivmarken, wobei Markensatzungen konform mit § 3 und § 11, Ziff. 2. sein müssen.

§ 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kreditbedarf hervorgeht,
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung kann auf die Dauer bis zu fünf Jahren erfolgen. Im Auftrag des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender mit jedem Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag ab.
3. Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
5. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 22 Willensbildung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Übrigen findet § 36 Ziff. 3. entsprechende Anwendung. Im Falle des § 19 Ziff. 2. c) ist Einstimmigkeit erforderlich, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 24 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B Der Aufsichtsrat

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
3. Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck unter anderem die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung aufzubewahren bzw. für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 36 Abs. 3.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der baren Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstand,

- b) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften, an denen die Genossenschaft beteiligt ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (vgl. § 47),
 - f) die Verwendung der Rücklagen (vgl. § 43),
 - g) der Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
 - h) die Erteilung und der Widerruf der Prokura,
 - i) die Bestellung des Sachverständigenausschusses,
 - k) die Gründung von Beteiligungsgesellschaften, die Übernahme von Beteiligungen und die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Personalentscheidungen bezüglich der Geschäftsführung, Satzungsänderungen und um den Jahresabschluss handelt,
 - l) die Richtlinien für Partnergeschäfte.
3. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 28 Ziff. 5. entsprechend.
 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
 6. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 7. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 22 Ziff. 2. und 3. sowie § 36 Ziff. 3..

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 36 der Satzung.
3. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 28 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, im Übrigen findet § 36 Ziff. 3. entsprechende Anwendung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung per Brief, Fax, E-Mail, Telefon oder sonstiger Kommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
8. Im unmittelbaren Anschluss an eine Generalversammlung, auf der ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, hat die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates stattzufinden.

C Generalversammlung

§ 29 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige sowie beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Mitglieder, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
6. Mitglieder haben für sich und für andere kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder von ihnen vertretene Mitglieder zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien sind oder ob die Genossenschaft gegen sie oder von ihnen vertretene Mitglieder einen Anspruch geltend machen soll. Sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemeinsam über den Ort der Generalversammlung.

§ 31 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder. Außerdem muss der Antrag spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 1 Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. Im Falle von Ziff. 5. gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 32 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes oder Dritten übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 33 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des nach der vorgeschriebenen Rücklagenbildung (vgl. §§ 42, 43) verbleibenden Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütungen,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- i) Verschmelzung der Genossenschaft,
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung,
- n) Änderung der Rechtsform,
- o) die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist.

§ 34 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - g) Änderung der Rechtsform.
3. Bei Stimmenthaltungen findet § 36 Ziff. 3. entsprechende Anwendung.

§ 35 Entlastung

1. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Drittel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird in diesem Fall der Wahlvorgang zunächst wiederholt. Ergibt sich dann wiederum Stimmgleichheit, wird die Wahl durch das Los entschieden.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl zunächst wiederholt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 37 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre,
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 38 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 39 Teilnahmerecht

Vertreter des Prüfungsverbandes, des Zentralverbandes gewerblicher Verbundgruppen e.V. - ZGV - und der Justitiar der Genossenschaft können an der Generalversammlung beratend teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 40 freibleibend

VI Eigenkapital und Haftsumme

§ 41 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 520 EUR.
Jedes Mitglied hat zehn Geschäftsanteile zu erwerben.
2. Die Geschäftsanteile sind vor Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Der Vorstand kann auch die Einzahlung über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf jeden Geschäftsanteil vor Eintragung in die Mitgliederliste sofort 52,00 EUR einzuzahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung eines Geschäftsanteils ist zugelassen.
3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn gemäß Abs. 2 acht Geschäftsanteile voll eingezahlt sind; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens oder des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens oder des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 42 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, solange sie die Höhe von 50 % der Geschäftsanteile nicht erreicht. Die Rücklage verbleibt der Genossenschaft bis zu ihrer Auflösung. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

§ 43 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (vgl. § 26 Ziff. 2. f)). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (vgl. § 48 Ziff. 1.).

§ 44 Nachschusspflicht

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Erbringung ihrer Einlagen nach § 41 beschränkt. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Leistung von Einlagen oder Nachschüssen besteht nicht.

VII Rechnungswesen

§ 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (vorstehend Ziff. 1.) sowie, soweit erforderlich, den Lagebericht gemäß § 19 Ziff. 2. f) unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss (vgl. vorstehend Ziff. 1.), soweit erforderlich, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder der Genossenschaft versandt werden. Die Kosten hierfür trägt die Genossenschaft.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und, soweit erforderlich, des Lageberichtes (vgl. § 25 Ziff. 2.) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung (vgl. § 33 lit. a) mit der Maßgabe, dass Grundlage für die Gewinnverteilung nur die voll eingezahlten Geschäftsanteile sind.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder gemäß gemeinsamer Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen (vgl. § 43) gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage (vgl. § 42) oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VIII Liquidation

§ 49 Liquidation

1. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.
2. Im Konkurs der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsummen.

IX Bekanntmachungen

§ 50 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X Gerichtsstand

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Geschäftsführung der Genossenschaft zuständig ist.

Neufassung der Satzung, beschlossen von der 68. ordentlichen Generalversammlung am 25.06.95 in Bad Homburg. Geändert lt. Beschluss der 69. ordentlichen Generalversammlung in Konstanz am 23.06.1996 in § 11, Ziff. 3.; § 41, Ziff. 1. u. 2. Geändert lt. Beschluss der 74. ordentlichen Generalversammlung in Bad Homburg am 24.06.2001 in § 5; § 8, Ziff. 2.; § 13, Ziff. 4 und 5; § 41, Ziff. 1. und 2., § 44. Geändert lt. Beschluss der 75. ordentlichen Generalversammlung in Leipzig am 23.06.2002 in § 13, Ziff. 3. und 5; § 14, Ziff. 2. Geändert lt. Beschluss der 76. ordentlichen Generalversammlung in Oberursel am 22.06.2003 in § 14, Ziff. 2. Geändert lt. Beschluss der 77. ordentlichen Generalversammlung in Ulm am 13.06.2004 in § 41, Ziff. 1. und 2.; § 44, § 47 und § 50. Geändert lt. Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung in Bad Homburg am 15.01.2006 in § 41, Ziff. 1. und 2.; § 44. Geändert lt. Beschluss der 79. ordentlichen Generalversammlung 2006 in Bad Homburg am 25.06.2006 in §12, Ziff. 3., § 13, Ziff. 8. und § 19, Ziff. 2. m). Geändert lt. Beschluss der 80. ordentlichen Generalversammlung 2007 in Wittenburg am 24.06.2007 in § 8, Ziff. 1.c, § 9, Ziff. 2., § 13, Ziff. 13a (neu) und § 18, Ziff.1. Geändert lt. Beschluss der 81. ordentlichen Generalversammlung in Bad Homburg am 22.06.2008 in § 1, Ziff. 2., § 13, Ziff. 5. und § 13, Ziff. 13. Geändert lt. Beschluss der 82. ordentlichen Generalversammlung in Erfurt am 28.06.2009 in § 29, Ziff. 2. bis 6. und § 41, Ziff. 2. und 3.. Geändert lt. Beschluss der 83. ordentlichen Generalversammlung in Hamburg am 27.06.2010 in § 50. Geändert lt. Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung in Hamburg am 20.03.2011 in § 2, Ziff. 5., § 26, Ziff. 2.c), § 33 p) und § 44. Geändert lt. Beschluss der 84. ordentlichen Generalversammlung in Kassel am 19.06.2011 in § 14, Ziff. 2, § 15, Ziff. 2., § 29, Ziff. 2., § 30, Ziff. 3., § 32 und § 33m). Geändert lt. Beschluss der 86. ordentlichen Generalversammlung in Hamburg am 16.06.2013 in § 3 Ziff. 2, Ziff. 6, Ziff. 7 b), § 13 Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 10, Ziff. 13, Ziff. 14 und § 41 Ziff. 2. Geändert lt. Beschluss der 87. ordentlichen Generalversammlung in Bad Homburg am 29.06.2014 in § 1, Ziff.1 und § 13, Ziff.8. Geändert lt. Beschluss der 88. ordentlichen Generalversammlung in Oberursel am 21.06.2015 in § 13, Ziff. 18 und § 40, Ziff. 2 bis 5.

Umfassend geändert lt. Beschluss der 89. ordentlichen Generalversammlung in Oberursel am 19.06.2016 in § 2 Abs. 2 Buchst. a), § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 bis 8, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Satz 2, § 7a neu, § 8 Abs. 1 Buchst. b), § 8 Abs. 1 Buchst. d), § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Nr. 1 bis 13, § 13 Nr. 1 bis 8, 12 bis 13 und 20, § 14 Satz 1 sowie die Nr. 1 bis 5, § 19 Abs. 2 Buchst. e), § 25 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 28 Abs. 4, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 1 und 3 bis 5. Geändert lt. Beschluss der 90. ordentlichen Generalversammlung in Oberursel am 25.06.2017 in § 13, Abs. 3 und § 41, Abs. 1 und 2.

Geändert lt. Beschluss der 93. ordentlichen Generalversammlung in digitaler Form mit elektronischer Beschlussfassung am 10.06.2021 in § 40, Ziffer 1–5, in freibleibend